

## **Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)**

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15, S. 248), und § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 77 Absatz 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102, 127) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), für den räumlichen Geltungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt), der Gemeinde Klieken einschließlich des OT Buro und der Gemeinde Griebö, mit Beschluss vom 18.10.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) trifft zur Unterstützung bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe II für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben, deren Vorbereitung bereits ab der Alarmstufe II zu erfolgen hat.
  1. Wachdienst
    - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung von Personen und Sachen;
    - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche / Dämme, Ufermauern, Siele / Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
    - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken / Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
  2. Hilfsdienst
    - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
    - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;

- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - 1. den von ihr bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  - 2. den Versammlungsort,
  - 3. die Art der Alarmierung,
  - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - 7. die Ablösung und Versorgung,
  - 8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist durch Aushang ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)), kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
1. Mitarbeiter der Trägergemeinde und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt),
  2. Mitarbeiter der Stadtwerke Coswig (Anhalt),
  3. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der VwG Coswig (Anhalt).
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 ausgewählten Personen werden von der Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt, Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)), zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

#### **§ 5**

##### **Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) zurückerstattet. Der auf den entsprechenden Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes nach § 4 (1) Nr. 3 in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 den Dienst in der Wasserwehr verweigert.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 a vom 12.07.2006 (BGBl. I. S. 1466) findet Anwendung.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt).

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 7. November 2006

Berlin  
Bürgermeisterin